



Mehrdruck

# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 44-FI -2460/53

Genehmigungsverfügung:

Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311)

Landkreis Sigmaringen

Plangenehmigung

Vom 19.10.2015

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Sigmaringen -untere Flurbereinigungsbehörde- aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.  
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 12 UVPG).
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
  - Wege und Gewässer,
  - bodenverbessernde Maßnahmen,
  - Materialentnahmestellen,
  - Flächen für den Grünlandumbruch mit Ersatzflächen nach SchALVO,
  - landschaftsgestaltende Anlagen,sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen:
  - Flächenbereitstellung für Gewässerrandstreifen

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte  
Maßstab 1 : 5000 vom 01.10.2015
- Maßnahmenkatalog vom 15.09.2015
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 03.09.2015
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 03.09.2015 mit Ergänzung der Niederschrift durch das Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Erläuterungsbericht vom 11.09.2015

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange. Die anerkannten Naturschutzverbände wurden zum Anhörungstermin geladen.

5. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.

6. Die Ausnahme vom Verbot der Zerstörung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (Teilbereich von Nr. 7922-437-0834) wird mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt (vgl. AV vom 11.07.2013).

7. Der Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) wird hiermit auf 25 Jahre festgesetzt.

8. Den artenschutzrechtlichen Belangen wird durch Festsetzung von Bauzeitenfenstern Rechnung getragen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in Prioritätsflächen der Feldlerche kann nur außerhalb der Bauzeitenbeschränkung erfolgen. Die Bauzeitenbeschränkung gilt vom 01.04. - 31.08. Ausnahmen können nur nach örtlicher Überprüfung und Ausschluss von Brutstätten erfolgen.

Wird im Zuge der Besitzeinweisung erkannt, dass die Streuobstwiese (MN 400) beseitigt werden muss, kann dies nur zwischen dem 15.10 – 15.11. erfolgen.

9. In den Folgejahren werden die für die Feldlerche spezifischen Ausgleichsmaßnahmen durch zwei Monitorings begutachtet und ausgewertet.

10. Vorstehende planerische Genehmigung ergeht unabhängig von einer haushaltsrechtlichen Kostengenehmigung.

gez. Thomas Ganter  
Vermessungsdirektor

(DS)